

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 65 - 8

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über Lufttüchtigkeitsanweisungen vom 1. September 1960 in den Nachrichten für Luftfahren, Teil B, vom 15.9.1960 (B 81/60) wird die Durchführung der nachstehenden Lufttüchtigkeitsanweisung angeordnet.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät, an dem die angeordneten Maßnahmen bis zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt worden sind, darf außer für Zwecke der Nachprüfung nicht mehr in Betrieb genommen werden.

65 - 8 Dornier

Datum der Ausgabe:

15. Februar 1965

Betroffene Flugzeugmuster:

Do 27 A-4, Q-5, Q-6, Do 28 A-1 und  
Do 28 A-1 (R)

Geräte-Nr.: L-514 und L-613

Werk-Nr.: alle

1. Anlaß

Die bis zum Jahre 1963 verwendeten Stahldraht-Schutzspiralen für die Kraftstoff-, Oel- und Ladedruckschlauchleitungen sind korrosionsanfällig und machen eine häufigere Überwachung und rechtzeitigen Austausch erforderlich.

2. Termin

- 2.1 Maßnahme Nr. 3.1: Beim nächsten und allen nachfolgenden Oelwechseln bis zur Durchführung der Maßnahme Nr. 3.2.  
An Flugzeugen, deren Oelschläuche bereits 400 und deren Kraftstoff- sowie Ladedruckschläuche bereits 800 Betriebsstunden erreicht haben, täglich vor dem ersten Flug bis zur Durchführung der Maßnahme Nr. 3.2.
- 2.2 Maßnahme Nr. 3.2: Oelschläuche spätestens bei Erreichen von 600 Flugstunden und Kraftstoff- sowie Ladedruckschläuche spätestens bei Erreichen von 1200 Flugstunden.

3. Maßnahmen

- 3.1 Die Oel-, Kraftstoff- und Ladedruckschlauchleitungen sind auf Risse, Quellungen, Aufweichungen, Lockern in den Anschlußelementen und anderen Schäden zu prüfen. Schadhafte Schläuche sind vor dem nächsten Flug gemäß den Angaben nach Nr. 3.2 auszuwechseln.
- 3.2 Die Oel-, Kraftstoff- und Ladedruckschlauchleitungen alter Herstellung sind entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilungen Nr. 27-27 und Nr. 28-23 der Dornier-Werke gegen neue Schlauchleitungen auszuwechseln.

